

erinnert: »Wenn sie (die Gewissen) in die Irre geführt wurden, dann muß der Irrtum durch Belehren aus den Seelen getilgt werden.«

Man kann der Melanchthon-Edition nur eine Fortführung auf dem gleichen hohen Niveau wünschen.
Helmut Feld

JOHANNES REUCHLIN: Sämtliche Werke. Bd. IV/1: Schriften zum Bücherstreit, hg. v. WIDUWOLFGANG EHLERS, LOTHAR MUNDT, HANS-GERT ROLOFF u. PETER SCHÄFER. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 1999. 480 S. Geb. EUR 261,-.

Der vorliegende Band enthält die Schriften Johannes Reuchlins im Zusammenhang des Streites um die religiösen Bücher der Juden: die Missive, warum die Juden so lange im Elend sind (1505), den Augenspiegel (1510) mit der Widerlegung der möglichen gegnerischen Argumente (in lateinischer Sprache mit gegenübergestellter deutscher Übersetzung), Reuchlins deutsche Erläuterung (»Ain clare verstantnus«) seines Gutachtens über die jüdischen Bücher (1512), seine lateinische Verteidigungsschrift gegen seine Kölner Verleumder (1513; ebenfalls mit deutscher Übersetzung). Das verdienstvolle Unternehmen der kritischen Gesamtausgabe der Werke des Pforzheimer Humanisten ist damit um einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Davor sind Bd. I/1 der »Sämtlichen Werke« (1996) und der erste Bd. des Briefwechsels (1999; vgl. unsere Besprechung in RJKG 20, 2001, 324f.) erschienen.

Eine Edition der Schriften von Reuchlins Gegner Johann Pfefferkorn ist im zweiten Teil des vierten Bandes vorgesehen. Ein dritter Teilband soll dann Kommentar und Dokumente zum historischen Umfeld der Texte Reuchlins und Pfefferkorns enthalten. Die Herausgeber hatten für dieses Verfahren sicher ihre triftigen Gründe. Dem Benutzer der Edition wäre jedoch mit einem ausführlicheren Sachapparat bei den Texten selbst mehr gedient; ebenso mit einer Bibliographie der für die Nachweise benutzten Quellen. Die Herausgeber versichern (S. 445), sie hätten »Drucke, die Reuchlin selbst hätten zur Verfügung stehen können, bevorzugt herangezogen«. Für die Dekretalen Gregors IX. wurde jedoch eine 1584 in Lyon erschienene Ausgabe benutzt, obwohl es ältere, noch zu Lebzeiten Reuchlins erschienene Ausgaben gibt, z.B. Lyon 1506 (Jacobus Sacon), Paris 1509 (Thietmar Kerver) u.a. Das Gleiche gilt für andere Rechtsquellen.

Statt einer bei ähnlichen Editionen üblichen Einleitung haben die Herausgeber an das Ende des Bandes einen Editionsbericht gesetzt, der zum Teil überflüssige Details enthält. In der Edition des »Augenspiegel« fallen zahlreiche nicht ermittelte Zitate, vor allem aus den Werken Gersons, auf. Bei etwas mehr Zeitaufwand für die Lektüre der älteren Gerson-Editionen (Köln 1483; Straßburg 1512) hätten sich diese Fehlanzeigen doch wohl reduzieren lassen. Zu S. 98,10 und 164,29 fehlt ein Hinweis auf den Pariser Talmudprozess (1240–1242), der durch die Bulle Gregors IX. »Si vera sunt« vom 3. Juni 1239 ausgelöst wurde und mit der Verbrennung von mehreren Tausend Exemplaren des Talmud endete.

Mit diesen Bemerkungen soll aber die Kritik an dem qualitätvollen und wichtigen Band erschöpft sein. Von der Humanismus-Forschung wird es begrüßt werden, dass hier erstmals die Schriften Reuchlins zur Kontroverse über die jüdische Literatur in handlicher und kompakter Form vorliegen. Wenn auch der ergänzende Band mit den Schriften Pfefferkorns erschienen ist, wird damit eine entscheidende Epoche christlich-jüdischer Religionsgeschichte durch ihre Quellen dokumentiert sein.
Helmut Feld

MICHAEL SCHOLZ: Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Residenzenforschung, Bd. 7). Sigmaringen: Jan Thorbecke 1998. 440 S., 8 Abb. Geb. EUR 63,40.

Wie schon der Reihentitel ausweist, gehört diese Arbeit in den Kontext der zur Zeit recht intensiv betriebenen Residenzenforschung. Mit dem Erzbischof von Magdeburg und seiner Residenz zu Halle ist dabei nun ein historisch besonders wichtiges Objekt in den Blick genommen worden: Zum einen gehört Albrecht von Brandenburg als Erzbischof von Magdeburg und Mainz ganz wesentlich in den Kontext der Reformationsgeschichte, zum andern war das Erzstift Magdeburg ein

wichtiges Ziel in dem langen Ringen zwischen den Hohenzollern in Brandenburg und den Wettinern in Sachsen-Thüringen um die Vormacht- bzw. Hegemonialstellung im nördlichen Deutschland. Ernst von Sachsen (1476–1513) und Kardinal Albrecht von Brandenburg (1513–1545) sind die Erzbischöfe, um deren Regierungszeit es näherhin geht. Darüber hinaus wird aber auch über die Vorgeschichte gründlich informiert. Im einzelnen ist dann die Zentral- und Hofverwaltung näher untersucht worden: mit besonderer Beachtung der für die moderne Forschung unverzichtbaren Prosopographie, die sich auch in Personallisten (Räte, Kammermeister, Kanoniker des Neuen Stiftes) niederschlägt. Der zweite große Teil betrifft die Stadt Halle selbst, die erst 1478 wieder unter die erzbischöfliche Herrschaft gebracht werden konnte. Behandelt wird vor allem der gezielte Residenzausbau, der für das Erzstift den Übergang von der Reise- zur Residenzherrschaft markiert, unter Ernst (Bau der Moritzburg), dann noch stärker unter Albrecht (v.a. Gründung des Neuen Stifts als Residenzstift sowie die »Veränderung des Stadtbildes und der Sakraltopographie«) – einschließlich des Endes der Residenzfunktion für Albrecht und des Stiftes 1540/41. Als besondere Aspekte sind in diesem Zusammenhang etwa zu benennen die große Reliquiensammlung (Das »Hallesche Heiltum«) und der nicht vollzogene Plan einer Universitätsgründung. Der Verfasser stellt dabei fest, dass wohl erst nach der Mitte der 20er Jahre für Erzbischof Albrecht auch das Anliegen einer Kirchenreform – als Reaktion auf die sich ausbreitende Reformation – eine Rolle spielte (S. 275), doch wird an anderer Stelle auf reformerische Ansätze bereits in der Konzeption des Neuen Stifts 1520 verwiesen (S. 323). Dem eher säkularen Bild entspricht auch die Feststellung, dass im Kontext des erzbischöflichen Hofes kaum Geistliche festzustellen sind (S. 98f.). Es drängt sich die bekannte Stereotype einer großen Kirchenferne bzw. vorherrschender Ungeistlichkeit dieser geistlich-weltlichen Doppelherrschaften auf. Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, dass die geistliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit aus dieser Untersuchung ausgeklammert worden sind, da diese traditionell v.a. mit Magdeburg verbunden waren (vgl. Überblick S. 34–37): Arbeitsökonomisch war dieses Vorgehen sinnvoll und auch ertragreich, zumal die Fragestellung sich ja auf die Residenz richtete; eine Gesamtbewertung des geistlichen Fürstentums ist so jedoch nicht möglich. Diese Bemerkung soll den Wert der verdienstvollen Arbeit nicht schmälern, die für ihre Untersuchungsgegenstände den Charakter eines zuverlässigen Handbuchs besitzt.

Dieter Stievermann

THOMAS HÖLZ: Krummstab und Schwert. Die Liga und die geistlichen Reichsstände Schwabens 1609–1635. Zugleich ein Beitrag zur strukturgeschichtlichen Erforschung des deutschen Südwestens in der Frühen Neuzeit (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 31). Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag 2001. XII, 532 S., 12 s/w-Abb. Geb. EUR 72,-.

Geistliche Staaten sind zwar vor dem Hintergrund eines kulturhistorischen Paradigmenwechsels als Thema wieder hoffähig geworden – in der Historischen Zeitschrift resümierte Kurt Andermann im vergangenen Jahr zu unserem Thema, nachdem dort seit 25 Jahren kein einschlägiger Beitrag mehr erschienen war –, doch stand ausgerechnet das *lange* 17. Jahrhundert in diesem Themensegment lange im Schatten der Reformations- und Aufklärungsforschung. Dem 16. und 18. Jahrhundert maß man so für die Genese geistlicher Staaten und ihrer Bündnisfähigkeit angesichts der drohenden Säkularisationen ein größeres Gewicht zu als der Epoche des Dreißigjährigen Kriegs und speziell der katholischen Liga, die traditionell sehr eng mit den Vorgängen im Herzogtum/Kurfürstentum Bayern und dem staatspolitischen Geschick Maximilians I. von Bayern verknüpft wurden. Zudem fehlt überraschenderweise bis heute eine monographische Arbeit, die die grundlegende Bedeutung geistlicher Staatlichkeit in der Germania Sacra für den Reichsverband auf allen politischen Ebenen darstellt. Zu denken wäre hier an die strukturellen Beziehungen zum Reichsoberhaupt, zum Reichstag, zu den Reichskreisen mit Kreistagen, den obersten Reichsgerichten und zum Reichssteuersystem. Diesem Befund steht die regionale, aber auch die europäische Bedeutung der Hochstifte, des Deutschen Ordens, der Reichsstifte und Reichsklöster entgegen.

Folgen wir dabei dem vielfach auch paradigmatischen Untersuchungsraum von Thomas Hölz. Geistliche Staaten prägten bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts wie kaum eine andere Herrschaftsgruppe die politische, kulturelle und ökonomische Landkarte, gerade in Schwaben. Zwar können sie nicht unbedingt als »Säulen« des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bezeichnet